

## I. Nationale Angelegenheiten

### § 1 Übernahme der Teilnahmegebühren für nationale Treffen

<sup>1</sup> Mitgliedern von ELSA-Bayreuth e.V., die an nationalen Treffen von ELSA-Deutschland e.V. teilnehmen (insb. GV, RefTreff, TtO), können die Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erstattet werden. <sup>2</sup> Um die Teilnahmegebühren ganz oder anteilig erstattet zu bekommen, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. generelles Interesse, die Tätigkeiten und Ziele von ELSA-Bayreuth e.V. aktiv zu unterstützen und
2. aktive und engagierte Teilnahme an den Workshops, Trainings und Plenarsitzungen.

### § 2 Fahrtkostenübernahme für Nationale Treffen

<sup>1</sup> Die Fahrtkosten, die den an Nationalen Treffen teilnehmenden Mitgliedern von ELSA - Bayreuth e.V., entstehen, werden grundsätzlich vom Verein getragen. <sup>2</sup> Erforderlich ist die gemeinsame Anreise mit den restlichen teilnehmenden Mitgliedern und die Bemühung um eine günstige Anreise.

## II. Internationale Angelegenheiten

### § 1 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

<sup>1</sup> Mitgliedern von ELSA – Bayreuth e.V., die an internationalen Veranstaltungen von ELSA International (insb. ICM, ISM, Training Week, Delegation, ELS, ICE) teilnehmen, werden die belegten Fahrtkosten anteilig erstattet. <sup>2</sup> Für die erste Veranstaltung eines Mitglieds im Geschäftsjahr sollen 50 Prozent, für die zweite 25 Prozent und für jede weitere 10 Prozent erstattet werden. <sup>3</sup> Können nach den Sätzen 1 und 2 Kosten geltend gemacht werden, die 150,00 € überschreiten, werden diese nicht erstattet. <sup>4</sup> Die Gesamtausgaben eines Geschäftsjahres dürfen 750,00 € nicht überschreiten. <sup>5</sup> Der Vorstand kann eine Erstattung im Einzelfall aus wichtigem Grund verweigern.

## III. Interne Angelegenheiten

### § 1 Terminfindung für Strategiewochenende des folgenden Vorstands

Ein Strategiewochenende soll zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

### § 2 Präsentation der Mitgliederentwicklung

Der amtierende Vizepräsident präsentiert auf jeder Mitgliederversammlung eine aktuelle Statistik über die Mitgliederdatenbank, die mit den letzten fünf Jahren verglichen wird.

## § 3 Offene Vorstandssitzung

Der Vorstand sollte innerhalb der Vorlesungszeit jeden Semesters mindestens eine, für Mitglieder offene Vorstandssitzung ausrichten und dies den Mitgliedern bekannt geben.

## § 4 Aktueller Mitgliedsbeitrag

Gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung von ELSA - Bayreuth e. V. beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf jährlich 18,00 Euro, welcher am 01. Juni eines jeden Jahres eingezogen wird.

## § 5 Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung gem. Art. 15 der Satzung von ELSA - Bayreuth e.V. findet zweimal im Geschäftsjahr statt. <sup>2</sup> Die erste Prüfung findet nach Ende des Kalenderjahres, die zweite Prüfung nach Ende des Geschäftsjahres statt. <sup>3</sup> Die Ergebnisse der Prüfung sind der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 6 Kostenerstattungsanträge

<sup>1</sup> Kostenerstattungsanträge sind innerhalb eines Monats nach der Ausgabe des Geldes bei dem Vorstand für Finanzen zu stellen; dieser entscheidet über Kostenerstattungsanträge. <sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Antragsstellung kann die Kostenerstattung verweigert werden. <sup>3</sup> Eine individuelle Verlängerung der Frist kann bei dem Präsidium beantragt werden. <sup>4</sup> Die Gewährung der Verlängerung sowie ihre Dauer liegen im Ermessen des Präsidiums.

## § 7 Auflistung der Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Ehrenmitglieder von ELSA-Bayreuth e.V. sind solche Personen, die sich aufgrund herausragender Leistungen, besonderem Engagement oder langjähriger Verdienste für und um ELSA-Bayreuth e.V. im Sinne des Zwecks der Vereinigung verdient gemacht haben. <sup>2</sup> Ehrenmitglieder von ELSA-Bayreuth e.V. sind:

Herr Alexander Bischoff (seit Januar 2022)

Herr Lukas Zühlsdorff (seit Juni 2024)

## § 8 Redaktionelle Änderungen

<sup>1</sup> Der Vorstand darf rein redaktionelle Änderungen im Beschlussbuch auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. <sup>2</sup> Während der Mitgliederversammlung, die auf die redaktionelle Änderung folgt, müssen die getätigten Änderungen aufgezeigt werden, um der Mitgliederversammlung eine Kontrollmöglichkeit zu geben. <sup>3</sup> Änderungen der Auflistung in § 7 dürfen vom Vorstand nach positiver Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Ehrenmitglied für das neue Ehrenmitglied ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.